

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksachen 19/18789, 19/19744, 19/20213 Nr. 1.8 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes und weiterer Gesetze

A. Problem

Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1808 vom 14. November 2018, durch die die Richtlinie 2010/13/EU (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste – AVMD-Richtlinie) geändert worden ist, in deutsches Recht; so durch das Telemediengesetz (TMG) und das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG). Weitere Umsetzungen der AVMD-Richtlinie im Tabakerzeugnisgesetz (TabakerzG) und im Deutsche-Welle-Gesetz (DWG).

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/18789, 19/19744 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der im Rahmen der Änderung des TMG (Artikel 1) entstehende geringfügige Mehrbedarf an Personal- und Sachmitteln in Höhe von etwa 400 Euro einmalig und etwa 150 Euro jährlich soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 04 ausgeglichen werden.

Mehrausgaben beim Bund aufgrund der Änderung des TabakerzG (Artikel 2) und des DWG (Artikel 3) sind nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Insgesamt entsteht den von den Regelungen betroffenen Diensteanbietern nur ein geringer Erfüllungsaufwand durch die 1:1-Umsetzung der wirtschaftsbezogenen Vorgaben der AVMD-Richtlinie im TMG (Artikel 1).

Da mit diesem Regelungsvorhaben ausschließlich EU-Recht 1:1 umgesetzt wird, handelt es sich hierbei nicht um einen Anwendungsfall der Bürokratiebremse.

Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft beträgt etwa 36.000 Euro; davon sind rund 13.600 Euro von den geschätzten fünf Videosharingplattform-Anbietern zu tragen. Der einmalige Umstellungsaufwand beläuft sich auf knapp 780.000 Euro; davon sind rund 44.400 Euro von den geschätzten fünf Videosharingplattform-Anbietern zu tragen. Der Erfüllungsaufwand der Videosharingplattform-Anbieter ist primär der Verpflichtung zum Einrichten und Vorhalten eines Verfahrens zur Meldung und Abhilfe von Nutzerbeschwerden („Notice & Action“-Verfahren, §§ 10a und 10b TMG) geschuldet.

Die bürokratische Belastung für schätzungsweise fünf kleine und mittlere Unternehmen (Videosharingplattform-Anbieter) resultiert aus der 1:1-Umsetzung von EU-Recht. Zur gewählten Ausgestaltung bietet sich keine Regelungsalternative an. Für die von dem Regelungsvorhaben darüber hinaus betroffenen Unternehmen liegen keine Anhaltspunkte für eine besondere Belastung der kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) vor, insbesondere, weil die Schwellenwerte aus dem KMU-Test-Leitfaden nicht überschritten werden.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Den betroffenen Unternehmen entstehen Bürokratiekosten aus Informationspflichten in Höhe von insgesamt etwa 22.600 Euro durch die 1:1-Umsetzung der wirtschaftsbezogenen Vorgaben der AVMD-Richtlinie im TMG (Artikel 1). Sie sind bedingt durch laufende Bürokratiekosten im Zusammenhang mit dem Abhilfeverfahren nach § 10b Satz 2 TMG, der Kennzeichnung audiovisueller kommerzieller Kommunikation durch die Videosharingplattform-Anbieter nach § 6 Absatz 4 TMG und schließlich mit den an die audiovisuellen Mediendiensteanbieter gerichteten Auskunftsverlangen nach § 2c Absatz 1 in Verbindung mit § 2b Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 TMG.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Dem Bund entsteht ein geringer Mehraufwand (einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 400 Euro und jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 150 Euro) durch die neue Zuständigkeit der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde für die Listen der audiovisuellen Mediendiensteanbieter und Videosharingplattform-Anbieter nach § 2c Absatz 3 TMG (Artikel 1).

Der entstehende Mehrbedarf an Personal- und Sachmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 04 ausgeglichen werden.

Eine abschließende Schätzung des für die Deutsche Welle aus der Barrierefreiheitsregelung des § 7a DWG resultierenden Erfüllungsaufwands ist nicht möglich. § 7a DWG verpflichtet die Deutsche Welle zu einer schrittweisen Verbesserung der Barrierefreiheit ihrer Angebote im Rahmen der technischen und finanziellen Möglichkeiten. Betrachtet auf einen Zeitraum der nächsten fünf Jahre sind erste Umsetzungsmaßnahmen mit einem einmaligen Erfüllungsaufwand der Deutschen Welle in Höhe von etwa 540.000 Euro und jährlich wiederkehrenden Kosten in Höhe von etwa 600.000 Euro zu beziffern. Die Regelungen des § 23 Absatz 1 DWG (Impressumpflicht) und des § 6a Absatz 4 DWG (Kennzeichnung entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte) begründen im Vergleich zum Status quo nur geringfügigen Mehraufwand. Die Kosten für die Umsetzung trägt die Deutsche Welle aus ihrem Etat.

Durch neue Zuständigkeiten (nach § 2c Absatz 1 in Verbindung mit § 2b Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 TMG) entsteht den zuständigen Behörden der Länder insgesamt ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 640.000 Euro. In den Folgejahren entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 64.000 Euro. Der durch die Regelungen in § 2a Absatz 8 und § 16 Absatz 2 TMG entstehende jährliche Erfüllungsaufwand ist zu vernachlässigen.

F. Weitere Kosten

Spürbare Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/18789, 19/19744 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Eingangssatz werden die Wörter „Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066)“ durch die Wörter „Artikel 6 des Gesetzes vom (...) [Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität, Bundestagsdrucksachen 19/17741, 19/20163] (BGBl. I S. ...)“ ersetzt.
 - b) In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 15a durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 15a Auskunftsverfahren bei Bestands- und Nutzungsdaten
§ 15b Auskunftsverfahren bei Passwörtern und anderen Zugangsdaten
§ 15c Informationspflicht bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung von Daten“.
 - c) In Nummer 13 werden in § 14a nach dem Wort „Maßnahmen,“ die Wörter „oder anderweitig gewonnen,“ eingefügt.
2. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

„Artikel 2

Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

Nach § 8 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 254), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. April 2019 (BGBl. I S. 466) geändert worden ist, wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Anspruchsberechtigte bei einem Verstoß gegen die Verordnung (EU) 2019/1150

Anspruchsberechtigt nach § 8 Absatz 1 sind bei einem Verstoß gegen die Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 57) abweichend von § 8 Absatz 3 die Verbände, Organisationen und öffentlichen Stellen, die die Voraussetzungen des Artikels 14 Absatz 3 und 4 der Verordnung (EU) 2019/1150 erfüllen.“

3. Die bisherigen Artikel 2 bis 4 werden die Artikel 3 bis 5.

Berlin, den 1. Juli 2020

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Klaus Ernst
Vorsitzender

Katharina Dröge
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Katharina Dröge

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 19/18789** wurde in der 158. Sitzung des Deutschen Bundestages am 7. Mai 2020 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Kultur und Medien und den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung auf **Drucksache 19/19744** wurde gemäß § 80 Absatz 3 GO-BT am 19. Juni 2020 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Kultur und Medien und den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Richtlinie (EU) 2018/1808 vom 14. November 2018, durch die die Richtlinie 2010/13/EU (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste – AVMD-Richtlinie) geändert worden ist, ist bis zum 19. September 2020 in deutsches Recht umzusetzen. Die AVMD-Richtlinie stellt inhaltliche und wirtschaftsbezogene Anforderungen an audiovisuelle Mediendienste und Videosharingplattform-Dienste, die teilweise in Bundesrecht umzusetzen sind. Die wirtschaftsbezogenen Anforderungen der AVMD-Richtlinie wurden im Telemediengesetz (TMG) geregelt, so dass auch die durch die Richtlinie (EU) 2018/1808 erfolgten diesbezüglichen Änderungen im TMG umzusetzen sind (vgl. Artikel 1). Weitere Anforderungen der Richtlinie werden unter anderem im Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) umgesetzt.

Im Rahmen der Revision der AVMD-Richtlinie wurden auch die Bestimmungen zur audiovisuellen kommerziellen Kommunikation im Bereich der Tabakerzeugnisse, elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehälter für elektronische Zigaretten angepasst. Da die bisherigen Regelungen der AVMD-Richtlinie hierzu in § 20 des Tabakerzeugnisgesetzes (TabakerzG) umgesetzt sind, ist dieser an die Neuregelungen anzupassen (vgl. Artikel 2).

Wesentliche inhaltliche Anforderungen der AVMD-Richtlinie an Rundfunk und audiovisuelle Medien wurden im Deutsche-Welle-Gesetz (DWG) geregelt, so dass auch die durch die Richtlinie (EU) 2018/1808 erfolgten Änderungen im DWG umzusetzen sind (vgl. Artikel 3).

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/18789, 19/19744 in seiner 101. Sitzung am 1. Juli 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/18789, 19/19744 in seiner 52. Sitzung am 1. Juli 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/18789, 19/19744 in seiner 58. Sitzung am 1. Juli 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 19/1837) in seiner 44. Sitzung am 6. Mai 2020 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes und weiterer Gesetze (Drucksache 19/18789) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfs getroffen:

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die Gesetzesänderung ist auf Vereinbarkeit mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie geprüft worden. Der Entwurf steht im Hinblick auf die Barrierefreiheitsregelung (§ 7a DWG) im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie beschreibt in ihren „Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung“ (unter 5.), dass zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts alle am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben umfassend und diskriminierungsfrei teilhaben können sollen. Die Festlegung des Ziels der Deutschen Welle, über ihr bestehendes Engagement hinaus im Rahmen ihrer technischen und finanziellen Möglichkeiten barrierefreie Angebote für Menschen mit Behinderungen vermehrt aufzunehmen, greift diesen Leitgedanken auf.

Die Neuregelung des Verbots audiovisueller kommerzieller Kommunikation nach § 20 TabakerzG ist im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig. Durch die Regelung wird dem Globalen Nachhaltigkeitsziel 3 „Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern“ Rechnung getragen. Vermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit sollen mithilfe der Neuregelung reduziert werden. Damit wird dem Indikatorbereich „Länger gesund leben“ des SDG 3 Rechnung getragen. Insbesondere wird das Ziel, die Raucherquote von Jugendlichen (12 bis 17 Jahre) abzusenken (DNS Aktualisierung 2018 – Indikator 3.1.c: Senkung auf 7 Prozent bis 2030), angestrebt. Ebenso wird das Ziel, die Fälle der vorzeitigen Sterblichkeit zu verringern (DNS Aktualisierung 2018 – Indikator 3.1.a/3.1.b: Senkung der vorzeitigen Sterblichkeit), verfolgt, indem ein wichtiger Beitrag zur Verringerung der Raucherquote insgesamt geleistet wird. Damit dient die Regelung dazu, den Gesundheitszustand der Bevölkerung zu verbessern. Indirekt fördert die Neuregelung das Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung nach Nummer 1 „Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, indem es die „wirtschaftliche Leistungsfähigkeit“ bei der Entscheidung der Neuregelung mitdenkt. Durch eine Verringerung der Raucherquote kann die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gesteigert werden, indem die indirekten Kosten des Rauchens durch Mortalitätsverluste, Arbeitsunfähigkeit, Verluste durch Zigarettenpausen, Frühberentung und Produktionsausfälle durch Rehabilitation reduziert werden.

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Sustainable Development Goals (SDGs) und Indikatoren:

- Leitprinzip 1 – Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden und
- Leitprinzip 5 – Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern
- SDG 3 – Gesundheit und Wohlergehen
- Indikator 3.1.a – Vorzeitige Sterblichkeit/Frauen,
- Indikator 3.1.b – Vorzeitige Sterblichkeit/Männer und
- Indikator 3.1.c – Raucherquote von Jugendlichen

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/18789, 19/19744 in seiner 81. Sitzung am 1. Juli 2020 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten auf Ausschussdrucksache 19(9)692 einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/18789, 19/19744 ein.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(9)692.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/18789, 19/19744 in geänderter Fassung zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Aktualisierung des Eingangssatzes aufgrund des vom Deutschen Bundestag am 18. Juni 2020 beschlossenen Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität (Bundestagsdrucksachen 19/17741, 19/20163).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Aktualisierung der Inhaltsübersicht aufgrund des vom Deutschen Bundestag am 18. Juni 2020 beschlossenen Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität (Bundestagsdrucksachen 19/17741, 19/20163).

Zu Buchstabe c

Mit der Ergänzung des § 14a TMG wird dem Vorschlag des Bundesrates entsprochen (vgl. BR-Drs. 170/20 (Beschluss)). Sie dient der vollständigen Umsetzung von Artikel 6a Absatz 2 der geänderten Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste; ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1; L 263, S. 15) in deutsches Recht. Damit wird sichergestellt, dass die kommerzielle Verarbeitung von Daten, die der Dienstanbieter entweder zu Zwecken des Jugendschutzes erhoben oder anderweitig gewonnen hat, verboten ist.

Zu Nummer 2

Die Einfügung des § 8a UWG dient der Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1150 vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten (ABl. L 186 vom 11.7.2019) (sog. P2B-Verordnung). Die P2B-Verordnung gilt ab dem 12. Juli 2020. Ein Verstoß gegen Vorschriften der P2B-Verordnung erfüllt den Tatbestand des § 3a UWG, da die Regelungen der P2B-Verordnung Marktverhaltensregeln im Sinne des § 3a UWG darstellen. Die Voraussetzungen der Klagebefugnis in Artikel 14 der P2B-Verordnung weichen jedoch von den Voraussetzungen in § 8 UWG ab. Somit ist im UWG eine Klarstellung in Bezug auf die Klagebefugnis bei Verstößen gegen die P2B-Verordnung notwendig.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Berlin, den 1. Juli 2020

Katharina Dröge
Berichterstatterin

